

## Satzung über die Verleihung einer Ehrengabe der Stadt Ratzeburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. Seite 371), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H., S. 6), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 16.12.2019 folgende Satzung erlassen:

### § 1

Für Verdienste um die Stadt Ratzeburg wird eine Ehrengabe nach dem Vorbild des Ratzeburger Löwen auf dem Domplatz sowie einer entsprechenden Anstecknadel geschaffen. Am Sockel wird eine Metallplatte angebracht, die mit folgender Inschrift versehen wird:

*Für Verdienste um die Stadt Ratzeburg  
(Name und das Verleihungsdatum)*

### § 2

Aktive Mitglieder der Stadtvertretung und Beschäftigte der Stadtverwaltung sind von der Verleihung der Ehrengabe ausgeschlossen; ihnen darf die Ehrengabe erst ein Jahr nach ihrem Ausscheiden verliehen werden.

### § 3

Die Ehrengabe soll in der Regel nicht mehr als einmal im Jahr verliehen werden.

### § 4

Über die Verleihung entscheidet der Ältestenrat; die/der Vorsitzende hat den Ältestenrat für die Verleihung der Ehrengabe mindestens einmal jährlich einzuberufen.

### § 5

Die Verleihung einer Ehrengabe wird durch eine Urkunde verbrieft, die von der Bürgervorsteherin/dem Bürgervorsteher und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu unterzeichnen ist.

## § 6

Die Übergabe der Ehrengabe und der Urkunde erfolgt bei dem Neujahrsempfang der Stadt Ratzeburg durch die Bürgervorsteherin/dem Bürgervorsteher.

## § 7

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verleihung eines Miniaturlöwen als Ehrengabe der Stadt Ratzeburg vom 29.06.1995 außer Kraft.

Ratzeburg, 16.12.2019

( Gunnar Koech )  
Bürgermeister